

Der Exekutivausschuß

Paris, den 18. Oktober 1993
SCH/Com-ex (93) 3

SCH 93 / II_a
EXCUT 007

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens

BESCHLIESST: die verwaltungstechnische Durchführungsregelung und die Finanzordnung werden angenommen.

I Verwaltungstechnische Durchführungsregelung

1. Zur Durchführung der Entscheidung der Minister und Staatssekretäre der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 und des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 werden die verwaltungstechnischen Tätigkeiten zur Umsetzung der Übereinkommen unter der Leitung der Unterzeichnerstaaten (nachstehend Parteien genannt) oder ihres Vertreters in der Zentralen Verhandlungsgruppe, nachstehend Zentrale Gruppe genannt, ausgeübt.

Der amtierende Vorsitzende der Zentralen Gruppe wird mit der Durchführung der Entscheidungen der Zentralen Gruppe beauftragt; zur Erledigung seines Auftrags steht ihm Personal zur Verfügung, das im Teilzeit- oder Ganztagsbeschäftigungsverhältnis für die "Schengener" Arbeiten eingesetzt wird.

Die Benelux-Wirtschaftsunion, vertreten durch ihren amtierenden Generalsekretär, stellt dem Vorsitzenden der Zentralen Gruppe alle für die Erledigung seines Auftrags erforderlichen Mittel zur Verfügung und gewährleistet unter der Leitung der Präsidentschaft die Abwicklung der Sekretariatsarbeiten.

Diese Mittel werden in einem getrennten Haushalt einzeln aufgeführt.

PERSONAL

- 2.a. Der Generalsekretär stellt Beamte und Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsvertrag aus seiner Verwaltung für die Schengener Tätigkeiten zur Verfügung, und zwar grundsätzlich im Ganztagsbeschäftigungsverhältnis.

Die Zahl und die Funktion der nur im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis für Schengen eingesetzten Beamten wird jährlich bei der Aufstellung des Haushalts bestimmt.

- 2.b. Die Zentrale Gruppe kann beschließen, Beamte aus den Schengener Staaten zu entsenden, wobei diese grundsätzlich im Ganztagsbeschäftigungsverhältnis entsandt werden.

Die Aufgaben der entsandten Beamten werden von der Zentralen Gruppe festgelegt.

- 2.c. Der Generalsekretär stellt diesen Beamten die erforderliche Infrastruktur und logistische Unterstützung zur Verfügung und gewährt ihnen Zugang zur Schengener Dokumentation.

3. Die unter 2.a. und 2.b. genannten Beamten müssen die Staatsangehörigkeit eines Schengener Staates haben.

4. Alle Kosten, die im Rahmen der Entsendung der Beamten aus den Schengener Staaten anfallen (Gehälter, besondere Aufträge, Reisekosten, Wohnung usw.), werden vom Entsendestaat getragen, und zwar gemäß den einschlägigen nationalen Normen, sowie gemäß den gegebenenfalls vom betreffenden Entsendestaat mit dem Generalsekretär vereinbarten Modalitäten.

Der Vorsitzende genehmigt im Einvernehmen mit den nationalen Regierungen die Dienstreisen sowie andere Aufträge, die mit Kosten verbunden sind; er unterrichtet den Generalsekretär darüber.

5. Die in Artikel 3 genannten Mitarbeiter, die für "Schengen" eingesetzt werden, unterstehen der Zentralen Gruppe, vertreten durch ihren amtierenden Vorsitzenden. Der Generalsekretär ist für die Verwaltung dieses Personals zuständig. Diese Bestimmung berührt nicht die uneingeschränkte Verantwortlichkeit des Generalsekretärs für die Benelux-Aufgaben derjenigen Beamten, die nur im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis für Schengen arbeiten.

LOGISTIK

6. Der Generalsekretär stellt dem Personal, das für Schengen arbeitet, alle erforderlichen Mittel haushaltsmäßiger, technischer und logistischer Art zur Verfügung.
7. Der Generalsekretär trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheit des Materials sowie die Vertraulichkeit der Dokumente und der Datenbestände gewährleistet ist. Hierzu unterbreitet der Ständige Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Zentralen Gruppe Vorschläge. Die Präsidentschaft bestimmt den Grad der Vertraulichkeit der Dokumente.

FINANZEN

8. Die Entscheidungen über den Haushalt, die Rechnungsführung und den Beitrag der Unterzeichnerstaaten werden von den Ministern und Staatssekretären dieser Parteien oder von deren Vertreter in der Zentralen Gruppe unter den Voraussetzungen, die in der dieser Durchführungsregelung zugefügten Finanzordnung vorgesehen sind, getroffen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9. Die Bestimmungen dieser Durchführungsregelung bleiben so lange in Kraft, bis sie von einer der Parteien durch Mitteilung an die amtierende Präsidentschaft gekündigt werden.
10. Die Zentrale Gruppe kann durch den amtierenden Vorsitzenden vertreten werden. Der Begriff "Generalsekretär" umfaßt ebenfalls das Kollegium der Generalsekretäre.
11. Die Kündigung durch sämtliche Parteien wird sechs Monate im voraus angezeigt. Wird nichts Gegenteiliges von diesen Parteien beschlossen, so wird die Aktivmasse unter den Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung Mitglied sind, proportional zu den im laufenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen verteilt. Besteht eine Negativmasse, so wird diese von den Parteien proportional zu dem für das laufende Haushaltsjahr geleisteten Beitrag übernommen.
12. Im Falle der Kündigung dieser Durchführungsregelung durch eine Partei haftet diese für die Kosten und die Schäden, die sich daraus für das Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion ergeben.

13. Mögliche Konflikte über die Auslegung und Anwendung dieser Durchführungsregelung werden von der Zentralen Gruppe geschlichtet. Bei anhaltender Uneinigkeit innerhalb der Zentralen Gruppe obliegt die Entscheidung den Ministern.

II Finanzordnung

1. Aufstellung des jährlichen Haushalts/Vorlage der Rechnungen

Zum 1. Juni jeden Jahres arbeitet der Sekretär der Benelux-Wirtschaftsunion den Entwurf des Haushalts aus, der dem Ständigen Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wird; die Stellungnahme dieses Ausschusses wird an die Zentrale Gruppe weitergeleitet, die darüber entscheidet und den Haushaltsentwurf den Ministern und Staatssekretären der Unterzeichnerstaaten (nachstehend Parteien genannt) zur Verabschiedung unterbreitet.

Bis zum 1. März jeden Jahres legt der Generalsekretär der Benelux-Wirtschaftsunion dem Ständigen Verwaltungsausschuß die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zur Stellungnahme vor. Die Zentrale Gruppe nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und faßt einen Beschluß über die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr. Dieser Beschluß wird den Ministern und Staatssekretären zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

2. Festlegung des Beitrags der verschiedenen Parteien

Bei der Annahme des Jahreshaushalts legt der Ministerausschuß den Beitrag jeder Partei fest.

3. Entrichtung des Beitrags

Die Parteien entrichten ihren Beitrag entweder durch 4 jährliche Vorauszahlungen von 25 % des von den Ministern festgelegten Beitrags (d.h. am 16. Januar, 16. April, 16. Juli und 16. Oktober) oder durch die Zahlung von mindestens 80 % ihres Beitrags im Laufe des ersten Halbjahrs und des möglichen Restsaldos nach Billigung der Rechnungen durch die Zentrale Gruppe.

Entstehen durch eine Partei insbesondere wegen der Nichtbeachtung ihrer Beitragspflicht Liquiditätsprobleme, so schlägt der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Zentralen Gruppe die den Ministern und Staatssekretären zu unterbreitenden Maßnahmen der Zentralen Gruppe vor.

4. Prüfung und Entlastung

Die Prüfung der Ausgaben wird von den Kontrollorganen der Benelux-Wirtschaftsunion unter Mithilfe eines Rechnungsprüfers der Präsidentschaft vorgenommen.

Die Rechnungsprüfer erstatten dem Ständigen Verwaltungsausschuß ihren Bericht, der seinerseits der Zentralen Gruppe Bericht erstattet. Nach Billigung der Rechnungslegung entlastet diese den Generalsekretär der Benelux-Wirtschaftsunion.

5. Haftung

Die Benelux-Wirtschaftsunion, die von ihrem Generalsekretär vertreten wird, setzt alles daran und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Haushalt des Schengener Sekretariats im Interesse der Parteien bestens zu verwalten.

Die Parteien garantieren die Einhaltung der Verbindlichkeiten, die sich aus der Durchführungsregelung ergeben, und haften für den Schaden, der sich daraus für die Benelux-Wirtschaftsunion ergibt, wenn diese Verbindlichkeiten einen Zeitraum betreffen, der die Dauer eines Haushaltsjahres überschreitet.

Dieser Beschluß tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens notifiziert haben, daß die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verfahren, die zur Verbindlichkeit dieser Beschlüsse auf ihrem Hoheitsgebiet führen, abgeschlossen wurden.

Paris, den 18. Oktober 1993

Der Vorsitzende

A. LAMASSOURE

